

Laut Änderungssatzung über die Benutzung der städtischen KiTas und des Gemeinderat-Beschlusses vom 06.05.2024 gemäß der Vorlage 187/2024, entfällt auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebührenpflicht für die Stunden, an denen die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung aufgrund von Personalmangel von Seiten der Stadt Sindelfingen nicht erbracht werden konnte. Damit diese Bedingung erfüllt ist, muss die Nichtnutzung aus diesem Grund **während eines Kindergartenjahres (01.08. - 31.07.) insgesamt mindestens 35 h** umfassen. Für die Rückerstattung muss das vorliegende Formular bei der zuständigen KiTa-Leitung nach Ablauf des KiTa-Jahres bzw. nach Abmeldung des Kindes unverzüglich erfolgen. Die KiTa-Leitung prüft den Antrag und leitet diesen weiter an die Gebührenstelle in der Abteilung 42.3.

Die Gebührenpflicht entfällt nicht, wenn während dieser Zeit ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt wird. Die Gebührenpflicht entfällt ebenfalls nicht, während der festgelegten Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen.

	Gebührenschuldner	KiTa-Leitung	Verwaltung / Gebühren
Datum			
Freigabe / Unterschrift			